Entwurf Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch das Landratsamt Karlsruhe

im Folgenden kurz Kreis

genannt

und

der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard
vertreten durch das Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard

im Folgenden kurz Gemeinde

genannt

über

den Umbau des Knotenpunktes K3529 / Sebastianallee in Neuthard

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Knotenpunkt K3529 / Sebastianallee ist bereits seit Jahren als provisorischer Kreisverkehrsplatz angelegt. Im Rahmen des vorgesehenen Stadtbahnausbaus war ein abschließender Umbau des Kreuzungsbereichs vorgesehen. Da der Fahrbahnzustand im Kreuzungsbereich schlecht ist und der Stadtbahnausbau nicht weiter verfolgt wird, ist ein dauerhafter Ausbau vorgesehen.

(2) Die Vereinbarung regelt die Planung, die Baudurchführung und die Kostentragung für den Umbau des Knotenpunktes.

(3) Der Kreis führt die Planung und den Bau des Knotenpunkts durch.

§ 2

Kostentragung

Die Gesamtkosten einschließlich Vermessungskosten der Baumaßnahme betragen gemäß Kostenschätzung voraussichtlich 400.000,00 €.

Die Kostenanteile ergeben sich nach vorhandenen Fahrbahn- und Gehwegbreiten:

Ast A - K3529 (Nord):	10,30 m
Ast B - Sebastianallee (West)	12,70 m
Ast C - K3529 (Süd):	10,20 m
Ast D - Sebastianallee (Ost):	11,60 m
Summe:	44,80 m

Kostenanteil Kreis (A + C): (10,30 m + 10,20 m) / 44,80 m = 0,458
0,458 x 400.000,00 € = 183.200,00 €

Kostenanteil Gemeinde (B + D): (12,70 m + 11,60 m) / 44,80 m = 0,542
0,542 x 400.000,00 € = 216.800,00 €

Für die Begrünung ist in der Kostenschätzung ein Betrag in Höhe von 10.000 € vorgesehen. Aufwändigere Begrünungsmaßnahmen sind von der Gemeinde zu tragen.

In der Kostenschätzung ist eine niveaugleiche Umgestaltung der Bushaltestelle Nord nicht enthalten. Die Kosten betragen ca. 20.000,00 € und sind von der Gemeinde zu tragen.

Auf die Gemeinde entfällt ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 5 % der anteiligen Bau- und Vermessungskosten.

§ 3

Planung

Der Vorentwurf wurde mit der Gemeinde abgestimmt. Der Kreis stellt auf dieser Grundlage die Ausführungsplanung auf.

§ 4

Grunderwerb

Für die Umsetzung der Maßnahme ist kein privater Grunderwerb erforderlich. Die Schlussvermessung wird vom Kreis beantragt.

§ 5

Ausführung der Arbeiten, Mängelansprüche

(1) Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

(2) Der Kreis schreibt die Maßnahme aus und vergibt die Arbeiten für den Knotenpunktumbau.

(3) Der Kreis ist weisungsbefugt gegenüber den bauausführenden Firmen.

(4) Der Kreis wickelt die Verträge ab, nimmt die Bauleistungen im Beisein der Gemeinde ab, überwacht die Mängelanspruchsfristen und macht Mängelansprüche gegenüber den Auftragnehmern, auch namens der Gemeinde, geltend.

§ 6

Zahlungsabwicklung

Die Rechnungen der bauausführenden Firmen werden vom Kreis angewiesen und nach Abrechnung der Baumaßnahme der Gemeinde anteilig in Rechnung gestellt.

§ 7

Baulast und Unterhaltung

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Die Grünanlagen sind von der Gemeinde zu unterhalten.

§ 8

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Fertigungen

Diese Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Eine Fertigung erhält der Kreis. Eine Fertigung erhält die Gemeinde.

Für den Kreis:	Für die Gemeinde:
Karlsruhe, ...	Karlsdorf-Neuthard, ...
.....	.....
Dr. Schnaudigel Landrat	